

Kleine Anfrage

Gesundheitskosten: Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (Efas)

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 04. Dezember 2024

Am Sonntag, den 24. November hat das Schweizer Stimmvolk einer Reform in der Finanzierung der Gesundheitskosten zugestimmt. Neu sollen ambulante und stationäre Leistungen mit einem einheitlichen Kostenschlüssel durch Kantone und Krankenkassen finanziert werden. Dadurch sollen Fehlanreize eliminiert und die Gesundheitskosten reduziert werden. In Liechtenstein haben wir eine vergleichbare Regelung bei der Kostenübernahme. In einem Zeitungsartikel vom 26. November wird das Gesundheitsministerium dahingehend zitiert, dass in Liechtenstein der Nachvollzug der Efas-Reform geprüft werde. Dazu meine Fragen:

- * Was spricht für einen Nachvollzug der Efas-Reform?
- * Können Prämienzahler im Falle einer Umsetzung mit Einsparungen rechnen?
- * Welche Gesetzesgrundlagen müssten für die Efas-Reform angepasst werden?
- * Die Pflegefinanzierung ist bei uns anders geregelt als in der Schweiz. Macht es aus Sicht der Regierung Sinn, die Pflegefinanzierung ebenfalls in die Umstellungen einzubeziehen?
- * Wenn nein, was spricht dagegen?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Die Regierung wird die Auswirkungen und möglichen Vorteile eines Nachvollzugs in Liechtenstein eingehend prüfen und auf dieser Grundlage eine allfällige Einführung des neuen einheitlichen Finanzierungssystems für ambulante und stationäre Leistungen beurteilen.

zu Frage 2:

Von der Reform wird vor allem erwartet, dass Fehlanreize der bestehenden dualen Finanzierung beseitigt werden. Wenn es gelingt, teurere stationäre Eingriffe zu vermeiden, die kostengünstiger ambulant durchgeführt werden können, hat dies Auswirkungen auf die Kosten und somit auch auf die Prämie. In der Schweiz rechnet man mit einer Kostenreduktion von ca. 1% der abgerechneten Leistungen. Das wären umgerechnet auf Liechtenstein ca. CHF 2 Mio. oder eine Senkung der Monatsprämie von durchschnittlich CHF 5 pro Person.

zu Frage 3:

Die Finanzierung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist im Krankenversicherungsgesetz geregelt.

zu Frage 4:

Die Finanzierung der Langzeitpflege in Liechtenstein unterscheidet sich grundlegend von jener in der Schweiz. Ob ein Einbezug erfolgen soll, ist Gegenstand der eingehenden Prüfung gemäss Antwort auf Frage 1.

zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 4.